

Inhaltsverzeichnis Kapitel 9

9	Vorfinanzierungen und finanzpolitische Reserve	
9.1	Bildung von Vorfinanzierungen	1
9.2	Auflösung von Vorfinanzierungen.....	2
9.3	Einlage in die finanzpolitische Reserve	4
9.4	Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve	5

9 Vorfinanzierungen und finanzpolitische Reserve

9.1 Bildung von Vorfinanzierungen

Vorfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel für besonders bezeichnete Investitionsvorhaben, die noch nicht beschlossen oder noch nicht abgeschlossen sind (§ 24 Abs. 1 GRV). Es ist daher nicht zulässig, Vorfinanzierungen für undefinierte Investitionsvorhaben (bspw. „Vorfinanzierung für Gebäudesanierungen“) zu bilden. Auch sind Vorfinanzierungen für Aufwendungen der Erfolgsrechnung nicht gestattet.

Vorfinanzierungen dürfen nur im Umfang des Ertragsüberschusses der Jahresrechnung gebildet werden. Sie werden von der Gemeindeversammlung oder vom Einwohnerrat beim Rechnungsabschluss beschlossen (§ 24 Abs. 2 GRV). In der Regel wird die Einlage in die Vorfinanzierung vom Gemeinderat vorgeschlagen. In diesem Fall ist die vorgeschlagene Einlage in der Jahresrechnung entsprechend zu erläutern (in den Erläuterungen des Gemeinderates zur Jahresrechnung; siehe Kapitel 14.2) und bereits zu verbuchen. Einlagen in die Vorfinanzierungen werden aber nicht separat traktandiert. Sie werden zusammen mit der Genehmigung der Jahresrechnung beschlossen. Vorfinanzierungen können bis in das Jahr der Inbetriebnahme der entsprechenden Investition gebildet werden. Mit der Errichtung der Vorfinanzierung und der jährlichen Einlage werden jedoch noch keine Investitionsausgaben bewilligt. Hierfür ist ein Gemeindeversammlungs- resp. Einwohnerratsbeschluss (Sondervorlage oder Budget) erforderlich.

Vorfinanzierungen dürfen in der Regel nicht budgetiert werden. Budgetiert werden dürfen Einlagen in Vorfinanzierungen nur dann, wenn gleichzeitig auch eine gleich hohe Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve budgetiert wird (§ 25 Abs. 1^{bis} GRV). Budgetierte Einlagen in Vorfinanzierungen, welche zu einem Aufwandüberschuss führen würden, sind entsprechend zu kürzen.

Sollen die Mittel einer bereits bestehenden Vorfinanzierung für eine andere Vorfinanzierung eingesetzt werden (Umwidmung), so gelten die Regeln für die Auflösung und für die Neubildung von Vorfinanzierungen (für letzteres als besonderen Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats). Die Änderung der Zweckbestimmung in der Bilanz anstelle einer Auflösung und Neubildung der Vorfinanzierung ist nicht gestattet.

Die aus allgemeinen Steuermitteln geäufteten Vorfinanzierungen sind nicht zu verzinsen. Bei den Spezialfinanzierungen werden die Vorfinanzierungen bei der Berechnung der internen Verrechnung der kalkulatorischen Zinsen entsprechend berücksichtigt (siehe Kapitel 11). Die interne Verrechnung von Zinsen wird aber nicht der Vorfinanzierung direkt zugewiesen, sondern der Spezialfinanzierung als Ganzes (d.h. die Vorfinanzierung nimmt durch die interne Verrechnung von kalkulatorischen Zinsen nicht zu).

Die Einlagen in Vorfinanzierungen erfolgen über den ausserordentlichen Aufwand (Konto 3893 „Einlagen in Vorfinanzierungen des Eigenkapitals“). Vorfinanzierungen werden im Eigenkapital bilanziert (Bilanzkontengruppe 2930X „Vorfinanzierungen für noch nicht realisierte Projekte“). Mit der fünften Stelle des Bilanzkontos werden Vorfinanzierungen für den allgemeinen Haushalt und Vorfinanzierungen für die verschiedenen Spezialfinanzierungen unterschieden. Für jedes Investitionsvorhaben ist eine separate Laufnummer zu wählen.

9.2 Auflösung von Vorfinanzierungen

Die Vorfinanzierung dient zur Verminderung der Abschreibungsbelastung auf der entsprechenden Investition. Die Abschreibungen werden aber durch die Vorfinanzierung nicht beeinflusst, sondern in deren vollen Höhe ausgewiesen. Die Entlastung der Erfolgsrechnung entsteht durch den buchhalterischen Ertrag der Entnahme aus der Vorfinanzierung. Die Entnahme aus der Vorfinanzierung ist deshalb erfolgswirksam.

Die Auflösung der Vorfinanzierung geschieht linear während der Nutzungsdauer des zugrundeliegenden Objekts (§ 24 Abs. 3 GRV). Der Beginn der Auflösung der Vorfinanzierungen erfolgt im Jahr des Beginns der Abschreibungen (dies entspricht dem Jahr nach der Inbetriebnahme). Dafür muss im Jahr der Inbetriebnahme die für das betreffende Objekt gebildete „Vorfinanzierung für noch nicht realisierte Projekte“ (Bilanzkontengruppe 2930) auf die „Vorfinanzierung für bereits realisierte Projekte“ (Bilanzkontengruppe 2931) umgebucht werden. Diese Umbuchung geschieht nicht über die Erfolgsrechnung, sondern direkt in der Bilanz.

Die Auflösung der Vorfinanzierung über die Nutzungsdauer ist zu budgetieren.

Die Entnahmen aus Vorfinanzierungen erfolgen über den ausserordentlichen Ertrag (Konto 4893 „Entnahmen aus Vorfinanzierungen des Eigenkapitals“).

Wenn fünf Jahre nach der letztmaligen Einlage in die Vorfinanzierung das Investitionsvorhaben noch nicht beschlossen worden ist, ist die Vorfinanzierung zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen (§ 24 Abs. 4 GRV): 2930X/XXXX.4893. Zudem kann die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat beschliessen, Vorfinanzierungen für zu diesem Zeitpunkt noch nicht beschlossene Investitionen aufzulösen. Dies geschieht zusammen mit dem Beschluss der Jahresrechnung. Beispiel: Beim Rechnungsabschluss 2022 im Juni 2023 wurde eine Vorfinanzierung für ein neues Schulhaus getätigt. Die Sondervorlage für dieses Schulhaus wird im Dezember 2025 beschlossen. Mit dem Rechnungsabschluss 2024 im Juni 2025 könnte somit diese Vorfinanzierung noch vollständig zugunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst werden (29300/2170.4893). Weiterhin nicht aufgelöst werden können Vorfinanzierungen für Investitionen, welche zum jeweiligen Zeitpunkt bereits beschlossen sind.¹

¹ Letzteres gilt auch bei einem Bilanzfehlbetrag. Ein Bilanzfehlbetrag muss über Sanierungsmassnahmen wie Sparprogramme oder Steuererhöhung abgetragen werden.

Beispiel: Vorfinanzierung Neubau Turnhalle

Der Gemeinderat beabsichtigt im Jahr 2018 mit dem Neubau einer Turnhalle zu beginnen und diese 2019 in Betrieb zu nehmen. Die Gemeindeversammlung hat dafür im Jahr 2015 eine Einlage von 800'000 Franken in die Vorfinanzierung beschlossen. Der Bau der Turnhalle kostet 3,6 Mio. Franken. Im Laufe des Jahres 2019 wird die Turnhalle in Betrieb genommen und somit im 2020 erstmals entsprechend der geltenden Nutzungsdauer von 30 Jahren zu jährlich 120'000 Franken abgeschrieben. Die Vorfinanzierung wird ebenfalls, beginnend im Jahr 2020, über 30 Jahre hinweg zu jährlich 26'667 Franken aufgelöst.

Jahr	Vorgang	Buchung		
		Soll	Haben	Betrag
2015	Einlage in Vorfinanzierung für den Bau einer Turnhalle	Einlagen in Vorfinanzierungen des Eigenkapitals 2170.3893	Vorfinanzierungen für noch nicht realisierte Projekte 29300	Fr. 800'000
2019	Rechnungen der Bauunternehmer	Hochbauten 2170.5040	Kreditoren 20000	Fr. 3'600'000
	Aktivierung	Hochbauten 14040	Aktivierte Ausgaben 9990.6900	Fr. 3'600'000
	Umbuchung Vorfinanzierungen	Vorfinanzierungen für noch nicht realisierte Projekte 29300	Vorfinanzierungen für bereits realisierte Investitionen 29310	Fr. 800'000
2020	Abschreibung Turnhalle	Planmässige Abschreibungen Sachanlagen 2170.3300	Hochbauten 14040	Fr. 120'000
	Entnahme aus Vorfinanzierung Turnhalle	Vorfinanzierungen für bereits realisierte Investitionen 29310	Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK 2170.4893	Fr. 26'667

Spezialfall: Vorfinanzierungen und Investitionseinnahmen

Investitionseinnahmen werden jeweils auf derjenigen Anlage passiviert, für welche sie geleistet wurden. Sofern eine Zuordnung nicht möglich ist (in den Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser), dann erfolgt die Passivierung auf der ältesten Anlage im Rechnungskreis (siehe Kapitel 6.3). Wenn nun auf diesen Anlagen eine Vorfinanzierung für bereits realisierte Investitionen vorhanden ist, kann die Passivierung dazu führen, dass die Vorfinanzierung für bereits realisierte Investitionen grösser ist als die Anlage selbst. Dies darf nicht sein. Daher ist aus der Vorfinanzierung für bereits realisierte Investitionen eine erfolgswirksame Entnahme zu tätigen (2931x/xxxx.4893), so dass die Vorfinanzierung für bereits realisierte Investitionen gleich hoch ist wie der verbleibende Buchwert der entsprechenden Anlage.

9.3 Einlage in die finanzpolitische Reserve

Ab dem Rechnungsjahr 2019 dürfen finanzpolitische Reserven gebildet werden. Mit der finanzpolitischen Reserve soll die finanzpolitische Steuerung der Gemeinden erleichtert werden, d.h. es soll in guten Zeiten eine finanzielle Reserve gebildet werden können, von welcher in schlechten Zeiten gezehrt werden kann. Neben dem ordentlichen Bilanzüberschuss (Eigenkapital) können die Gemeinden somit eine zweite Reserve bilden. Im Gegensatz zum ordentlichen Bilanzüberschuss erfolgt bei der finanzpolitischen Reserve deren Bildung oder Erhöhung bereits vor dem eigentlichen Abschluss, indem buchhalterisch eine Einlage gebucht wird. Somit kann mit der Einlage in die finanzpolitische Reserve das ausgewiesene Jahresergebnisses verschlechtert werden.

Eine Einlage in die finanzpolitische Reserve darf nur im Umfang des Ertragsüberschusses der Jahresrechnung gebildet werden. Sie wird von der Gemeindeversammlung oder vom Einwohnerrat beim Rechnungsabschluss beschlossen (§ 24a Abs. 2 GRV). In der Regel wird die Einlage in die finanzpolitische Reserve vom Gemeinderat vorgeschlagen. In diesem Fall ist die vorgeschlagene Einlage in der Jahresrechnung entsprechend zu erläutern (in den Erläuterungen des Gemeinderates zur Jahresrechnung; siehe Kapitel 14.2) und bereits zu verbuchen. Die Einlage in die finanzpolitische Reserve wird aber nicht separat traktandiert. Sie wird zusammen mit der Genehmigung der Jahresrechnung beschlossen.

Die Einlage in finanzpolitische Reserve erfolgt über den ausserordentlichen Aufwand (Konto 9900.3894 „Einlagen in finanzpolitische Reserve“). Die finanzpolitische Reserve wird im Eigenkapital bilanziert (Bilanzkonto 29400).

Eine Einlage in die finanzpolitische Reserve darf nicht budgetiert werden. Die finanzpolitischen Reserven sind nicht zu verzinsen.

9.4 Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve

Während sich bei einer Einlage in die finanzpolitische Reserve das ausgewiesene Jahresergebnis verschlechtert (siehe oben), verbessert es sich bei einer Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve. Bei einem Aufwandüberschuss können demzufolge Entnahmen aus der finanzpolitischen Reserve getätigt werden, um diesen zu reduzieren oder ganz zu eliminieren. Allenfalls kann auch ein Ertragsüberschuss ausgewiesen werden.

Eine Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve darf nur im Umfang der vorhandenen finanzpolitischen Reserve getätigt werden, das heisst, die finanzpolitische Reserve darf nie negativ sein. Die Entnahme wird mit einer Ausnahme (siehe unten) von der Gemeindeversammlung oder vom Einwohnerrat beim Rechnungsabschluss beschlossen (§ 24a Abs. 2 GRV). In der Regel wird die Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve vom Gemeinderat vorgeschlagen. In diesem Fall ist die vorgeschlagene Entnahme in der Jahresrechnung entsprechend zu erläutern (in den Erläuterungen des Gemeinderates zur Jahresrechnung; siehe Kapitel 14.2) und bereits zu verbuchen. Die Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve wird aber nicht separat traktandiert. Sie wird zusammen mit der Genehmigung der Jahresrechnung beschlossen.

Die Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve ist dann vorgeschrieben, wenn ein Bilanzfehlbetrag droht, d.h. wenn der im Vorjahr vorhandene Bilanzüberschuss kleiner ist als der Aufwandüberschuss ohne Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve. In diesem Fall ist eine Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve in demjenigen Umfang vorgeschrieben, als dass eben kein Bilanzfehlbetrag entsteht (§ 17 Abs. 2 GRV). Dabei gilt aber auch zu beachten, dass die finanzpolitische Reserve nicht negativ werden darf (siehe oben). Auch darf keine Einlage in die finanzpolitische Reserve getätigt werden, solange noch ein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist.

Die Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve erfolgt über den ausserordentlichen Ertrag (Konto 9900.4894 „Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve“).

Spezialfall: Verwendung der finanzpolitischen Reserve für eine Investition

Die finanzpolitische Reserve kann nicht direkt zur Finanzierung von Investitionen verwendet werden, da der Ertrag bei einer Entnahme in der Erfolgsrechnung verbucht wird. Zulässig ist es aber, aus der finanzpolitischen Reserve eine Vorfinanzierung zu bilden. Dazu wird eine Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve getätigt und gleichzeitig eine Einlage in eine Vorfinanzierung vorgenommen (29400/9900.4894 und XXXX.3893/2930X). Auch diese Umbuchung muss von der Gemeindeversammlung oder vom Einwohnerrat beim Rechnungsabschluss beschlossen werden.

Eine Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve darf in der Regel nicht budgetiert werden. Budgetiert werden darf eine Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve nur dann, wenn gleichzeitig auch eine gleich hohe Einlage in eine Vorfinanzierung budgetiert wird (§ 25 Abs. 1^{bis} GRV). Die finanzpolitischen Reserven sind nicht zu verzinsen.